

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V.“, im folgenden „Diakonie“ genannt.
2. Der Verein wurde am 25.10.1990 errichtet und hat seinen Sitz in Goch.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. VR 789 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Die Diakonie erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakonie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. wirkt mit dem Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. entsprechend § 57 der Abgabenordnung planmäßig zusammen.
3. Die Mittel der Diakonie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakonie. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakonie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener notwendiger Bar- oder Sachauslagen.
5. Die Diakonie ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland–Westfalen–Lippe e.V. – Diakonie RWL“ und dadurch mittelbares Mitglied im „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE)“.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Zweck**

1. Die Diakonie ist der soziale Dienst der evangelischen Kirchen. Diakonie ist „Gottesdienst mit den Händen“ und Teil des evangelischen Glaubens.
2. Die Dienste der Diakonie stehen nach ihrem Leitbild allen Hilfebedürftigen offen.

3. Die Diakonie nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis diakonische Aufgaben vornehmlich im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Kleve wahr. Es handelt sich insbesondere um Aufgaben auf den Gebieten der Sozial- und Jugendhilfe, der Alten- und Krankenhilfe, der Eingliederungshilfe sowie der Hilfe für Gefährdete. Die Diakonie kann offene, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen betreiben und diakonische Arbeit anregen. Eine strategische Ausrichtung der diakonischen Arbeit über die Kirchenkreisgrenzen hinaus ist nicht vorgesehen.
4. Die Diakonie kann sich zur Erfüllung ihres Satzungszweckes an anderen diakonisch-missionarischen oder karitativen Einrichtungen beteiligen oder Zweckbetriebe im Sinne von § 65 der Abgabenordnung gründen.
5. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung
  - der Religion
  - des Wohlfahrtswesens
  - der Pflege kranker und alter Menschen
  - der Sozial-, Jugend- und Altenhilfe
  - der Eingliederungshilfe
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - der Hilfe für Gefährdete
  - der Flüchtlingshilfe
  - der Diakonie in den Gemeinden.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) pflegerische Dienste
  - b) Betreuung und Beratung
  - c) andere, den Zwecken unter § 3, Abs. 5 dienliche Aktivitäten.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft und Bekenntnisbindung der Mitarbeitenden**

1. Mitglieder können werden:
  - a) die evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Kleve
  - b) der Evangelische Kirchenkreis Kleve
  - c) diakonische Rechtsträger, die im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenkreises Kleve tätig sind.
2. Diakonische Rechtsträger nach § 4, Abs. 1c) können
  - a) eine ordentliche Mitgliedschaft
  - oder
  - b) eine Gastmitgliedschaft im Verein beantragen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Verein schriftlich eingegangen sein und wird frühestens zum 31.12. des Folgejahres wirksam.

4. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Diakonierates sowie Mitarbeitende in leitender Stellung gehören in der Regel einem evangelischen Bekenntnis an, müssen aber in jedem Fall einem christlichen Bekenntnis (ACK) angehören.  
Die übrigen Mitarbeitenden gehören in der Regel einem christlichen Bekenntnis (ACK) an. Die Mitarbeiterrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
5. Mitarbeitende, die einer nicht-christlichen Religion bzw. Weltanschauung angehören, müssen sich mit den Zielen und dem Auftrag der Diakonie identifizieren sowie die evangelische Grundrichtung des Vereins anerkennen.

## **§ 5 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Diakonierat (Aufsichtsrat)
  - c) der Vorstand.
2. Über die Sitzungen des Diakonierates und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden bzw. Leitenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) je zwei Delegierten einer jeden Kirchengemeinde im Evangelischen Kirchenkreis Kleve, die Mitglied ist
  - b) dem Superintendenten/der Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Kleve
  - c) einem/einer weiteren Delegierten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve
  - d) je zwei Delegierten eines jeden sonstigen diakonischen Rechtsträgers, der ordentliches Mitglied des Vereins ist.Von den Delegierten der Kirchengemeinden darf jeweils nur eine Pfarrstelleninhaber/eine Pfarrstelleninhaberin sein. Die Mitglieder sollen für die Delegierten bis zu zwei Stellvertreter/innen benennen.
2. Die Delegierten der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der sonstigen diakonischen Rechtsträger sind durch die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren im Turnus der Entsendung der Abgeordneten zur Kreissynode zu bestimmen; die des Kreissynodalvorstandes erst nach den Wahlen zum Kreissynodalvorstand.  
Mitarbeitende des Diakonie- und des Betreuungsvereins können nicht in die Mitgliederversammlung delegiert werden.

3. Delegierte, die für zwei ordentliche Mitglieder benannt sind, haben für jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmen der beiden Delegierten eines jeden Mitglieds dürfen nicht auf einen Delegierten/eine Delegierte vereinigt werden.
4. Die Zahl der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Zahl der von den ordentlichen Mitgliedern ordnungsgemäß entsandten Delegierten.
5. An der Mitgliederversammlung nehmen beratend teil:
  - a) Gastmitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2 b)
  - b) die Mitglieder des Diakonierates, die nicht Delegierte der Mitgliederversammlung sind
  - c) die Mitglieder des Vorstandes
  - d) die kaufmännische Leitung, sofern sie nicht Mitglied des Vorstands ist
  - e) die Fachbereichsleitungen
  - f) der Pressereferent/die Pressereferentin der Diakonie
  - g) bis zu zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, die diese selbst benennt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Delegierten eine Person zum/zur Leitenden und eine weitere Person zum/zur stellvertretenden Leitenden. Mitglieder des Diakonierates können nicht zugleich die Leitung der Mitgliederversammlung übernehmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Leitenden durchgeführt, im Fall seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Leitenden. Entscheidungen mangels satzungsgemäßer Regelungen trifft der/die Leitende der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Diakonierates entsprechend pflichtgemäßem Ermessen.
8. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahr statt.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse der Diakonie erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes von dem/der Leitenden schriftlich verlangt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne von § 7, Abs. 4, Punkt j) der Satzung unverzüglich zu entscheiden ist.
10. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Der/die Leitende hat das Recht, Gäste einzuladen.
11. Die Mitgliederversammlung kann von dem/der Leitenden der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand auch unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln durchgeführt werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Der/die Leitende kann einzelnen oder allen Mitgliedern ermöglichen,

an einer präsenten Mitgliederversammlung durch Verwendung von Telekommunikationsmitteln teilzunehmen. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ist zu gewährleisten.

12. Finden Mitgliederversammlungen, bei denen Wahlen durchzuführen sind, ganz oder teilweise unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln statt, sind die Wahlen als Briefwahl innerhalb einer von dem/der Leitenden festgesetzten Frist durchzuführen. Die Wahlen sind gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beteiligt hat.
13. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder – egal ob durch einen oder zwei Delegierte vertreten – anwesend sind. Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Delegierten haben je eine Stimme für das ordentliche Mitglied, das sie delegiert hat.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste innerhalb von sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine nach § 6, Abs. 9 einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
14. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Leitenden der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erhalten auch die Teilnehmenden mit beratender Stimme.  
Der Einladung sind die zum Verständnis und zur Vorbereitung der Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit dies möglich ist.  
Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die aufgrund von § 6, Absatz 9 einberufen werden, beträgt 3 Tage.
15. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. Sie ist zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.
2. Die Mitgliederversammlung wählt
  - a) den Leiter/die Leiterin der Mitgliederversammlung und die Stellvertretung unter Berücksichtigung der Regelungen in § 6, Abs. 6
  - b) die Mitglieder des Diakonierates für die Dauer von vier Jahren (§ 8, Abs. 1 a).
3. Die Mitgliederversammlung soll zur Vorbereitung der turnusgemäßen Wahl des Diakonierates einen Nominierungsausschuss berufen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt
  - a) die Abberufung von Mitgliedern des Diakonierates
  - b) den Wirtschaftsplan
  - c) den Jahresabschluss
  - d) die Entlastung des Diakonierates
  - e) die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Diakonierates
  - f) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
  - g) den Vorschlag zur Höhe der kreiskirchlichen Umlage für die Diakonie (§ 11, Abs. 1 d)
  - h) die Aufnahme neuer Mitglieder
  - i) den Status diakonischer Rechtsträger nach § 4 Abs. 2 und ggf. über deren angemessenen Mitgliedsbeitrag
  - j) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere
    - Übernahme oder Aufgabe von Arbeitsfeldern
    - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
    - Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
    - Ausgründung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen.
  
5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, welche den Zweck des Vereins oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Spitzenverbandes Diakonie-Rheinland-Westfalen-Lippe. Beschlüsse über die Ausgründung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst werden.

## **§ 8**

### **Diakonierat**

#### **Zusammensetzung, Wahl und Vertretungsbefugnis**

1. Der Diakonierat besteht aus sechs bis acht sachkundigen Personen, und zwar:
  - a) aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden sachkundigen Personen
  - b) aus dem Superintendenten/der Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Kleve
  - c) aus einer vom Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Kleve berufenen Person
  - d) aus einer vom Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. berufenen Person.Mitarbeitende des Diakonie- oder Betreuungsvereins können nicht in den Diakonierat delegiert werden.
  
2. Die Mitarbeit im Diakonierat erfolgt ehrenamtlich. In diesem Ehrenamt begründete Auslagen werden ersetzt.
  
3. Der Diakonierat wird in dem Jahr, das auf die Presbyteriumswahlen der Ev. Kirche im Rheinland folgt, i.d.R. bei der ersten Mitgliederversammlung gewählt. Die

Amtszeit beträgt vier Jahre, endet aber nicht vor der Bestellung des folgenden Diakonierates.

4. Kandidatinnen und Kandidaten für den Diakonierat müssen bis spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahlen zum Diakonierat durchgeführt werden sollen, gegenüber dem/der Leitenden der Mitgliederversammlung benannt werden. Eine spätere Kandidatur ist nicht zulässig.
5. Für die Wahlen zum Diakonierat gem. § 7, Absatz 2 b) ist keine Blockwahl zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen auf sich vereinigt.  
Bei Briefwahl sind die in § 6, Abs. 12 festgelegten Kriterien zusätzlich anzuwenden.
6. Die Mitglieder des Diakonierates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und die Stellvertretung.
7. Mitglieder des Diakonierates können von der Mitgliederversammlung abberufen werden,
  - a) wenn sie bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Diakonierates unentschuldigt fehlen
  - b) unbekannt verzogen sind
  - c) oder sich ansonsten pflichtwidrig verhalten haben.
8. Durch die Mitgliederversammlung abberufene Mitglieder der Diakonierates scheiden mit sofortiger Wirkung aus.
9. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Diakonierates vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wurde abberufen, kooptiert der Diakonierat ein neues Mitglied.
10. Vorstandsmitglieder können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung Mitglieder des Diakonierates werden.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Diakonierates**

1. Der Diakonierat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung unmittelbar eingebunden. Der/die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Diakonierates. Der Diakonierat ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Diakonierat
  - a) beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan und Jahresrechnung/Jahresabschluss zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
  - b) stellt an und entlässt den Vorstand
  - c) nimmt Berichte des Vorstandes entgegen
  - d) schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vor
  - e) erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand
  - f) beschließt über das System der Vergütung der Vorstandsmitglieder.

- g) bestellt den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin bzw. die Abschlussprüfungsgesellschaft
  - h) unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge hinsichtlich Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins sowie Vorschläge für die Höhe der Umlage der Mitglieder
  - i) sorgt für die Einhaltung des Diakonischen Governance Kodex
  - j) ist die rechtsverbindliche Vertretung gegenüber dem Vorstand – einschließlich dessen Anstellung –, die von dem/der Vorsitzenden des Diakonierates und einem/einer Stellvertretenden gemeinsam wahrgenommen wird
3. Der Diakonierat ist befugt, über Angelegenheiten im Sinne von § 7, Abs. 4 j) im Ausnahmefall ohne vorherige Befassung der Mitgliederversammlung zu entscheiden, wenn anders erheblicher Schaden vom Verein nicht abgewendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, die Mitgliederversammlung vor der zu treffenden Entscheidung einzuberufen. Der/die Vorsitzende des Diakonierates informiert bei derartigen Beschlüssen die Mitglieder unverzüglich und lädt im Nachgang zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Beschlussfassung ein.
  4. Der Diakonierat tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Diakonierates zusammen. Die Einladung erfolgt in Schriftform oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Zur Fristberechnung ist der Versand der Einladung entscheidend.
  5. Der Diakonierat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
  6. Die Vorstandsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Diakonierates teil, sofern der Diakonierat die Teilnahme der Vorstandsmitglieder im Einzelfall nicht ausschließt.
  7. Beschlüsse des Diakonierates können auch im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss im Umlaufverfahren wirksam, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
  8. Der/die Vorsitzende des Diakonierates kann aus besonderem Grund festlegen, dass der Diakonierat unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln tagt. Beschlüsse können gefasst werden.
  9. Findet eine Sitzung des Diakonierates unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln statt, werden Wahlen, sofern schriftliche Wahlen beantragt werden, auf nicht namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden festgesetzten Frist als Briefwahl durchgeführt. Die Wahlen sind gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Diakonierates an den Wahlen beteiligt hat.

10. Der Diakonierat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

## **§ 10 Vorstand**

1. Die Diakonie hat einen Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung in eigener Verantwortung wahrnimmt. Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Diakonie. Er stimmt diese mit dem Diakonierat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonierates aus. Der Vorstand beachtet die Regeln ordnungsgemäßer Einrichtungsführung.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Die beiden Vorstände sind im Sinne des § 26 BGB jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Bestellung der beiden Vorstände erfolgt unbefristet, längstens jedoch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist befristet jeweils für bis zu einem Jahr möglich.
4. Die Vorstände erhalten eine angemessene Vergütung, die der Diakonierat festlegt. Die Vergütung wird offengelegt.
5. Entgeltliche Nebentätigkeiten der Vorstände bedürfen der Zustimmung des Diakonierates. Unentgeltliche Nebentätigkeiten sind dem Diakonierat mitzuteilen.
6. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden der Diakonie.
7. Der Vorstand beruft die Fachbereichsleitungen und beruft diese ab.
8. Der Vorstand unterstützt
  - a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Diakonierates und
  - b) den Leiter/die Leiterin der Mitgliederversammlungbei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und nimmt an den Sitzungen des Diakonierates und den Mitgliederversammlungen beratend teil.
9. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und stellt deren Ausführung sicher.
10. Der Vorstand informiert den Diakonierat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
11. Der Vorstand berichtet in der Regel in Textform und stellt dem Diakonierat entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere den Jahresabschluss, den Prüfbericht

und den Geschäftsbericht bzw. Lagebericht spätestens mit der Einladung zur Sitzung des Diakonierates zur Verfügung. Er sorgt für die notwendige Transparenz der Informationen.

12. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einrichtungsinternen Richtlinien (Compliance).

## **§ 11**

### **Finanzierung der Arbeit der Diakonie**

1. Die Diakonie wird finanziert durch
  - a) Leistungsentgelte
  - b) Zuwendungen Dritter
  - c) Spenden
  - d) jährliche Zuwendungen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Kleve auf Basis einer von der Kreissynode beschlossenen kreiskirchlichen Umlage
  - e) Mitgliedsbeiträge anderer diakonischer Rechtsträger
2. Der Evangelische Kirchenkreis Kleve beteiligt sich als Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden nicht an der Finanzierung des Vereins.
3. Die Diakonie hat eine geeignete Innenrevision zu gewährleisten.
4. Aus den Mitteln, die der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. zur Verfügung stehen, wird auch die Arbeit des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. ergänzend finanziert, sofern die Drittmittel nicht ausreichend sind.
5. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Abschlussprüfer bzw. eine Abschlussprüferin bzw. eine Abschlussprüfungsgesellschaft beauftragt, der/die zugleich den Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. prüft.

## **§ 12**

### **Auflösung der Diakonie**

Bei Auflösung oder Aufhebung der „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V.“ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach dem zuletzt beschlossenen Umlageschlüssel (§ 7, Abs. 1, Buchstabe g) an die Mitgliedsgemeinden sowie im Verhältnis zur Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge an die sonstigen diakonischen Rechtsträger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

**§ 13**

**Übergangsregelung**

Nach Eintragung der Satzung ist innerhalb von vier Monaten zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die auf die Bestimmung des Diakonierates gerichtet ist. Der Diakonierat tritt unmittelbar nach seiner Wahl erstmals zusammen, um den Vorstand zu bestellen. Der amtierende ehrenamtliche Vorstand bleibt so lange im Amt. Die amtierende Geschäftsführung bleibt so lange im Amt, bis die hauptamtlichen Vorstände durch den Diakonierat bestellt worden sind.

gez. Thomas Hagen, stellvertretender Vorsitzender der Mitgliederversammlung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04.06.2025